

30.03.2021

## PROTOKOLL

Datum:	30.03.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:35 Uhr
Ort:	Gemeindesaal, Eichhornstr. 4 – 5
Anwesende:	Daniel Eberlein, Annett Wolf, Matthias Höppe, Anja Kolbatz-Thiel, Annette Lehmann, Heiko Flieger, Jürgen Ostländer, Steffen Eberst, Dr. Claus Weßlau, Michael Rohde, Dirk König, Andreas Scholz, Manfred Schulze, Isabel Pöggel, Martin Sperling
Gäste:	Dombert Rechtsanwälte – Frau Dr. Schulte zu Sodingen Frau Wilke Frau Hinzpeter – Hauptamtsleiterin Frau Pichl – Kitasachbearbeiterin Frau Landgrabe - Kitasachbearbeiterin Frau Adaszewski – Protokollführerin

### ***TOP 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung des Protokolls des GSA vom 09.02.2021***

Herr Eberlein begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse fest. Das Protokoll der letzten Sitzung des GSA vom 09.02.2021 wird bestätigt.

### ***TOP 2 – Vorstellung der neuen Kitasatzung einschließlich der Gebührentabellen durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert***

Frau Dr. Schulte zu Sodingen und Frau Wilke, Rechtsanwältinnen der Kanzlei Dombert in Potsdam, beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit dem Kita- und Schulrecht.

Sie wurden mit den Fragen des Kitarrechts seitens der Verwaltung betraut und beauftragt eine neue Satzung zu entwerfen. Der Gesetzgeber habe die Träger aufgefordert bis zum 01.08.2021 eine neue Satzung zu erlassen, die auf der geltenden Rechtslage beruht.

Frau Wilke erläutert die Beitragskalkulation.

Die Unterlagen haben alle Mitglieder vorab mit der Einladung zu der Sitzung erhalten.

Auf Nachfrage von Herrn König erklärt Frau Wilke, dass die Personalkosten insgesamt im Jahr 2019 zu Grunde gelegt und nach den in den einzelnen Altersbereichen beschäftigten Erziehern und Erzieherinnen umgelegt wurden.

Herr König sagt, man könnte eine Berechnung durchführen, um den tatsächlich pro Stunde Betreuungszeit angefallenen Betrag zu erhalten und diesen dann heranzusetzen.

30.03.2021

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass man als Träger nicht verpflichtet sei eine stundengenaue Abrechnung zu machen. Man müsse die durchschnittlichen Platzkosten errechnen, so gebe es das Gesetz vor. Im Jahresschnitt gebe es auch Wechsel von Betreuungszeiten, was in der Kalkulation über die Personalschlüssel und die Umlage abgebildet wurde. Sie bietet an, dass sich Herr König gern die Berechnungsunterlagen in der Verwaltung anschauen könne. Er könne gern seine Fragen schriftlich formulieren.

Herr Ostländer gibt zu bedenken, dass die Gemeinde im Jahr 2020 und 2021 eine deutlich höhere Anzahl von Kindern habe und demzufolge auch mehr Personal benötigt werde. Er erkundigt sich, ob das in der Kalkulation enthalten ist oder angeglichen werden muss.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen erklärt, dass ein Sicherheitszuschlag mit eingerechnet wurde. Eine Kalkulation könne nur aufgrund eines abgeschlossenen HH-Jahres gemacht werden. Aus dem Jahr 2019 hatten sie alle Zahlen zur Verfügung. In die Zukunft hinein können sie die Kinderzahlen nicht perspektivisch abbilden, da ihnen diese nicht vorliegen. Durch die Zuschläge haben sie das, was gesetzlich erlaubt ist, mit aufgenommen. Eine neue Satzung werde die Gemeinde nicht davon befreien in 3-4 Jahren zu prüfen, wie sich die Lage verändert hat. Man könne in der Bedarfsplanung schauen, wisse jedoch nicht, ob die Kinder alle tatsächlich hier betreut werden. Diese Parameter seien zu unsicher, um sie in die jetzige Kalkulation mit einzubeziehen. Sie weist darauf hin, dass es sich um eine Kalkulation und nicht um eine 100%ige Berechnung handele.

Herr Eberlein möchte wissen, ob man den Maximalbetrag heruntersetzen kann und ob ein Restbetrag für die Betreuung übrig bleibt, den die Gemeinde aus ihrem Haushalt stemmen muss.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass man den Betrag von 294 € heruntersetzen kann. Das würde bedeuten, dass die Gemeinde dann mehr zuschießt. Es gebe rund 85 % Personalkostenzuschüsse vom Landkreis und 15 % müssen durch Elternbeiträge und Eigenleistung der Gemeinde finanziert werden.

Frau Wilke erklärt bezüglich des Geschwisterbonus, dass der Gesetzgeber vorgebe, dass Mehrkindfamilien zu berücksichtigen seien. Je mehr Kinder eine Familie hat, desto weniger Elternbeiträge sollen sie pro Kind zahlen. Der Kommune stehe frei, wie sie die Geschwisterkindregelung ausgestaltet. Es gebe in der Rechtsprechung die Vorgabe, dass es unzulässig sei, dass man nur zwischen einem Kind und vielen Kindern unterscheidet. Sie stellt 2 Varianten vor - 1. Abschlag in 10%-Schritten, 2. Abschlag in 20 %-Schritten.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen erklärt, dass die Anzahl der Kinder in der Familie, die unterhaltsberechtig sind gilt, auch wenn das 2. (oder 3.,4.,...) Kind beispielsweise noch nicht betreut wird oder in die Schule geht. Der Beitrag verringere sich für jedes betreute Kind.

30.03.2021

Herr Dr. Weßlau möchte wissen, wer auf die 10 % und 20 % gekommen ist.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass sich eine Reduzierung des Beitrages bei Mehrkindfamilien bemerkbar machen müsse. In welcher Art und Weise und Höhe könne die Kommune selbst festlegen. Die prozentuale Reduzierung sei ein Vorschlag der Kanzlei. Frau Wilke ergänzt, dass die 10 % aus der bisherigen Satzung kommen und 20 % die Empfehlungen seien, die seitens des Ministeriums gemacht werden.

Herr Scholz erkundigt sich, ob berechnet wurde, was die eine oder andere Variante in Summe auf der Basis des Jahres 2019 für die Kommune bedeuten würde.

Diese Frage kann seitens der Kanzlei nicht beantwortet werden.

Herr Ostländer macht darauf aufmerksam, dass die Personalkosten im Jahr 2020 bereits über 5 Mio. € lagen. Er möchte von der Verwaltung wissen, wie viele Familien das sind, in denen es mind. 2 Kinder gibt.

Frau Hinzpeter sagt, dass sich diese Frage nicht so einfach beantworten lasse, da jede einzelne Akte dazu geprüft werden müsse. Sie werden die Anfrage mitnehmen und im HA oder in der GV beantworten.

Auf die Frage, wie viele Eltern in die höheren Kategorien mit einem Einkommen ab 51.000 € fallen, antwortet Frau Pichl, dass die Eltern, die derzeit nach der jetzigen Satzung den Höchstbeitrag zahlen, zum überwiegenden Teil kein detailliertes Einkommen angegeben haben. Diese Eltern haben selbst eingeschätzt, dass sie in der Gruppe sind, so dass sie kein Einkommen darlegen mussten.

Da es zukünftig mehr Abzugsbeträge geben wird, die man bei den Eltern noch nicht kenne und kein Kindergeld mehr als Einkommen angerechnet wird, könne man keine Vergleichsrechnung durchführen. Wenn die neue Satzung gilt, werden die Eltern aufgefordert ihr Einkommen nach den Bedingungen der neuen Satzung in der Verwaltung einzureichen. Erst dann sei man in der Lage etwas auszurechnen.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen stellt den Satzungstext vor.

Sie sagt, alles, was im Satzungstext gelb markiert ist, sei noch offen und müsse entschieden werden.

Herr Ostländer denkt, die Betreuungszeit müsse in der Satzung festgehalten werden. Er möchte wissen, wie man auf den Betrag von 25 € je angefangene Stunde kommt, wenn man die Betreuungszeit nicht einhält.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass die Öffnungszeiten in der Betriebserlaubnis manifestiert seien und im Betreuungsvertrag geregelt werden.

In der Satzung wird nur der Betreuungsumfang, unabhängig von der Zeit, festgelegt. Nach dem Betreuungsumfang bemesse sich der Elternbeitrag.

Die Gebühr von 25 € soll die Eltern disziplinieren, die Betreuungszeiten einzuhalten.

Herr Ostländer erkundigt sich nach einer Möglichkeit der Formulierung, dass bei dauerndem Überzug der Betreuungszeit der Betreuungsanspruch eingeschränkt wird.

30.03.2021

Frau Wilke rät von der Festsetzung der Öffnungszeiten in der Satzung ab, da man bei Änderungen der Öffnungszeiten, die Satzung ändern müsse.

Frau Hinzpeter ergänzt, dass die Öffnungszeiten jeder Einrichtung in der Betriebserlaubnis festgelegt seien. Für das Kinderdorf seien diese von 6:00 - 18:30 Uhr und in der Waldkita von 6:00 - 18:00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit haben die Eltern die Möglichkeit, nach abgeschlossenem Betreuungsvertrag, diese Zeiten zu nutzen. Die Sanktionen wurden mit eingebaut, da sie auch in der alten Satzung fixiert waren.

Es gebe wenig schlechte Erfahrungen mit den Eltern und oft regele es sich bereits innerhalb der Einrichtung, indem die Leitung der Einrichtung mit den Eltern Kontakt aufnimmt und sie auf ihre Betreuungszeit hinweist.

Herr Rohde merkt an, dass man die Hausaufgabenbetreuung wieder mit reinnehmen sollte, da diese seiner Erkenntnis nach, dringend benötigt werde.

Frau Pichl erklärt, dass sich die Eltern in der Vergangenheit immer für die Hortbetreuung entschieden haben. Die Eltern wollten, dass die Kinder spielen und Hausaufgaben machen und nicht ausschließlich Hausaufgaben machen.

Als neues Angebot werde die 2 Stunden-Betreuung mit aufgenommen.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen fügt hinzu, dass man wählen könne, ob das Kind im Hort seine Hausaufgaben machen soll oder nicht. Die Überlegung war, die separate Hausaufgabenbetreuung rauszunehmen, da sie sowieso im Angebot enthalten ist.

Herr Scholz weist darauf hin, dass im §6 Abs. 9 auf einen im Absatz 6 genannten Zeitpunkt hingewiesen wird, der jedoch in dem Absatz 6 nicht genannt wird.

Er erkundigt sich, ob man in der Satzung eine automatische Befristung für die Betreuung ortsfremder Kinder einbauen könne, da die Plätze evtl. einmal für Kinder der Gemeinde Bestensee benötigt werden.

Weiterhin sagt er, dass man im §7 Abs. 7 bezüglich der Überziehung der Betreuungszeiten, „erheblich“ und „wiederholt“ genauer definieren sollte.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen erklärt, dass man gebunden wäre, wenn man die Überziehung genauer definiert. So sei man ergebnisoffener und könne das für sich auslegen. Zur Befristung der Verträge ortsfremder Kinder erklärt sie, dass man das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (SGB 8 § 5) berücksichtigen müsse. Sie werde es mitnehmen und prüfen, denkt jedoch, dass es schwierig sein wird, das einzubauen.

Frau Wolf erkundigt sich, ob es möglich wäre eine Härtefall-Regelung einzubauen, so dass man Eltern, die ihren Antrag später gestellt haben, aus bestimmten Gründen vorzieht und eine Ermessensentscheidung trifft.

Frau Wilke erklärt, dass das Problem bei solchen Regelungen ist, dass der Rechtsanspruch besteht, egal ob die Eltern berufstätig sind oder nicht.

Im Zweifel würde es ein, aus Sicht der Eltern, erfolgreiches Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren oder auch Schadensersatzverfahren nach sich ziehen.

Die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung würde an dem Rechtsanspruch, der für alle Kinder gleich besteht, scheitern. Sie empfiehlt es nicht.

30.03.2021

Herr Eberlein erkundigt sich, warum in der neuen Satzung nicht mehr geregelt ist, dass man der Verwaltung eine Kita-Tauglichkeitsbescheinigung vom Kinderarzt vorlegen muss.

Frau Dr. Schulte zu Sodingen antwortet, dass dies im Betreuungsvertrag geregelt sei.

Herr Eberlein fasst zusammen, dass die Verwaltung sowie die Kanzlei Dombert ihre Aufgaben bekommen haben und sich nun die Ausschüsse dazu verständigen müssen, welche Variante der Geschwisterregelung in Anspruch genommen werden soll. Aus Sicht des Sozialausschusses sagt er, dass es für die Familien verträglicher sei, wenn man die 20%tige Variante nehme. Aus finanzieller Sicht denkt er, würde das eventuell ein Loch, in den jetzt schon stark belasteten Haushalt, einreißen.

Er erkundigt sich nach den Meinungen der anwesenden Ausschussmitglieder.

Auf Anfrage von Herrn Ostländer wird die Sitzung, zur Beratung, für 5 Minuten unterbrochen.

Nach der Beratungspause sagt Herr Ostländer, dass der Finanzausschuss in dieser Sitzung keine Entscheidung treffen werde. Sie seien gern bereit noch einen Finanzausschuss zu diesem Thema zu machen, sobald die fehlenden Zahlen vorliegen. Auch im Ortsbeirat werde diesbezüglich am heutigen Tage keine Entscheidung getroffen.

Nach Abstimmung des Gesundheits- und Sozialausschusses steht fest, dass dieser auch in der heutigen Sitzung nicht über die Satzung sowie der Geschwisterregelung abstimmen werde. Herr Eberlein sagt, es müsse eine weitere Sitzung einberufen werden, um mit den konkreten Zahlen darüber befinden zu können.

Er schlägt vor, sich mit Herrn Ostländer und der Verwaltung zusammzusetzen und einen Termin in der Zukunft zu avisieren, der ein Stück weiter voraus ist, da die Erarbeitung der notwendigen Zahlen viel Zeit in Anspruch nehmen wird, denkt er.

Frau Hinzpeter versteht, dass der Finanzausschuss weiteres Zahlenmaterial benötigt, jedoch könne die Verwaltung diese Zahlen nicht erbringen, da die Angaben von den Eltern nicht vorliegen. Es bestehe nach der neuen Satzung eine neue Berechnungsgrundlage. Die Anzahl der Haushalte mit der Anzahl der Kinder könne zugearbeitet werden, jedoch könne keine Beitragsberechnung vorgezogen werden.

Herr Ostländer hätte erwartet, dass die Zahlen in dieser Sitzung vorliegen. Er hätte gern gewusst, wie viele Familien es mit wie vielen Kindern betrifft.

Er halte es nicht für erforderlich, dass man als FA noch einmal zusammenkommt, da er nur ein empfehlender Ausschuss ist. Der HA und die GV müsse dies entscheiden.

Er rät dringend an, dass die in dem nächsten Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung vorgelegten Zahlen eine Entscheidung möglich machen.

30.03.2021

Herr Scholz merkt an, dass die neue Satzung Auswirkungen auf den Haushalt 2021 und 2022 haben wird. Er fragt sich, wie der Kämmerer ohne Zahlen einen Haushalt aufstellen kann. Die benötigten Zahlen zur Aufstellung des Haushaltes würden weiterhelfen. Er plädiert für die 10%-tige Variante, da sich durch die neuen Berechnungsgrundlagen das anzurechnende Einkommen minimiere und somit eine finanzielle Entlastung für die betroffenen Eltern bedeutet.

Herr Flieger sagt, jeder Gemeindevertreter sollte sich die Frage stellen, ob man die 10%-tige Variante wählt und nach der Auswertung des Kämmerers im nächsten Jahr ggf. aufgrund zu hoher Kitakosten die Satzung ändert. Es wäre hilfreich, wenn die Verwaltung Zahlen vorlegen kann, wie viele Familien es mit wie vielen Kindern betrifft.

Herr Eberlein sagt abschließend, dass die Hausaufgabe der Verwaltung ist, darzustellen, was die Differenz zwischen den 10% und 20 % ist und was die 20 % mehr für den Haushalt ausmachen.

Die Ausschüsse haben darüber befunden, dass sie aufgrund der mangelnden Daten heute nicht über die Satzung befinden können. Die Verwaltung könne die Satzung auch ohne Empfehlung der Ausschüsse dem HA und der GV vorlegen.

Er hofft, dass die offenen Fragen im HA, spätestens vor der GV geklärt werden können. Die wichtigste Antwort wäre, die Differenz zwischen den 10 % und 20 %, um anhand einer valide Zahl darüber befinden zu können.

Frau Hinzpeter sagt, die Verwaltung werde sich noch einmal damit auseinandersetzen und für den Hauptausschuss eine prognostizierte Überschlagsrechnung vorstellen.

### ***TOP 3 – Einwohnerfragestunde***

Ein Bürger merkt an, dass in der alten Satzung bestimmte Berechnungsgrundlagen schwammig formuliert seien. Er wisse von vielen Eltern, dass Zuschläge und Sonderzahlungen von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter sehr unterschiedlich entschieden werden.

Bei dem einen werden, seines Wissens nach, Weihnachtsgeld und Sonder-/ Nachtzuschläge berechnet, bei anderen nicht.

Man sollte dies so formulieren, dass vor allem auch die Eltern mehr Klarheit haben.

Herr Eberlein denkt, die die Verwaltung werde das im Einzelfall prüfen. Spätestens mit der neuen Satzung müsse sowieso alles komplett neu berechnet werden. Er hofft, dass man dann auch eine Gleichheit in der Berechnung findet.

### ***TOP 4 – Sonstiges***

- keine Anmerkungen -

30.03.2021

Die öffentliche Sitzung wird um 21:35 Uhr beendet.  
Es findet kein nichtöffentlicher Sitzungsteil statt.  
Das Protokoll führte Frau Adaszewski.



Daniel Eberlein  
Ausschussvorsitzender

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Platzkostenberechnung

Platzkostenberechnung  
Basis IST Kosten 2019

	A	B	C	D	E
5	<b>Einrichtungen:</b>	<b>Kinderdorf, Kita Pätz, Hort</b>			
6	<b>Träger:</b>	Gemeinde Bestensee			
7	<b>Kapazität lt. Betriebserlaubnis 2019:</b>	<b>766,00</b>	<b>Kapazitäten lt. BE</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Plätze bis 3 Jahre</b>
8			Kinderdorf	01.01.2019 - 04.08.2019	40
9	belegte Plätze bis 3 Jahre	148,00		05.08.2019 - 31.12.2019	
10	belegte Plätze ab 3 Jahre	341,00	Kita Pätz	01.01.2019 - 31.12.2019	108
11	belegte Hortplätze	277,00	Hort	01.01.2019 - 30.04.2019	x
12				01.05.2019 - 31.12.2019	x
13					148
14			<b>Gesamtkapazität im Verhältnis</b>		<b>148</b>
15		<b>Summe</b>	<b>anrechenbare Kosten</b>	<b>nicht anrechenbare Kosten</b>	
16	<b>BK I - Personalkosten</b>	<b>3.765.085,44 €</b>	<b>846.307,71 €</b>	<b>2.918.777,73 €</b>	
17	davon ErzieherInnen bis 3 Jahre	1.486.584,02 €	274.612,59 €	1.211.971,43 €	
18	Summe Sicherheitszuschlag	8.787,60 €	8.787,60 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019/2022
19	davon ErzieherInnen ab 3 Jahre	1.345.763,96 €	278.721,20 €	1.067.042,76 €	
20	Summe Sicherheitszuschlag	8.919,08 €	8.919,08 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019/2022
21	davon ErzieherInnen Hort	577.075,43 €	132.453,32 €	444.622,11 €	
22	Summe Sicherheitszuschlag	4.238,51 €	4.238,51 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019/2022
23	<b>Zwischensumme Kosten pädagog. Personal</b>		<b>707.732,30 €</b>		
24	Leitung	204.418,94 €	132.034,01 €	72.384,93 €	abzüglich Zuschuss (43.737,04 €) und H LAV (15.000,72 €)
25	Summe Sicherheitszuschlag	6.541,41 €	6.541,41 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019/2022
26	Sprachförderung	8.990,00 €	0,00 €	8.990,00 €	
27	Kostenausgleich gem. § 16a KitaG	24.221,12 €	0,00 €	24.221,12 €	
28	Kostenausgleich gem. § 16 V KitaG	11.688,19 €	0,00 €	11.688,19 €	
29	Kostenausgleich gem. § 6 II RL-KitaBetreuung	74.229,39 €	0,00 €	74.229,39 €	
30	Teambuilding-Maßnahme	1.330,00 €	0,00 €	1.330,00 €	davon 1064,00 € = 266,00 € Eigenmittel
31	Anaphylaxieschulung	322,80 €	0,00 €	322,80 €	davon 258,24 € = 64,56 € Eigenmittel
32	Gesundheitsprävention	1.975,00 €	0,00 €	1.975,00 €	
33					
34	<b>BK II - Grundstück und Gebäude</b>	<b>507.882,38 €</b>	<b>503.832,38 €</b>	<b>4.050,00 €</b>	
35	Hausmeister	25.994,97 €	25.994,97 €	0,00 €	eigenes Personal
36	Summe Sicherheitszuschlag	831,84 €	831,84 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019/2022
37	Miete Grundstück und Gebäude *	185.067,95 €	181.017,95 €	4.050,00 €	Erbbaupacht (18.000 € kalkulator. Miete 3 € Flächenmiete Mitar
38	Betriebskosten Gebäude *				<b>Kosten jeweils vor</b>
39	Energiekosten*				Reinigung Gebäude
40	Heizungskosten*	196.377,75 €	196.377,75 €	0,00 €	Müll, Schrott, Speis Gas/Heizung
41	Wasserkosten und Abwasser*				<b>Kosten jeweils vor</b>
42	Entsorgung*				Strom
43	Gas*	5.119,09 €	5.119,09 €	0,00 €	Wasser
44	Entsorgung*	1.065,90 €	1.065,90 €	0,00 €	Reinigungsmittel
45	Reinigung Gebäude* (Fremddienstleistung)	9.853,63 €	9.853,63 €	0,00 €	periodenfremde Au Kosten für Dezemb
46	Unterhaltungsskosten*	13.143,21 €	13.143,21 €	0,00 €	periodenfremde Au Kosten für Dezemb
47	Pflegekosten der Außenanlagen*	1.834,16 €	1.834,16 €	0,00 €	Wartungskosten Gr
48	Gebäude- und Inhaltsversicherungen*	5.812,19 €	5.812,19 €	0,00 €	Saat- und Pflanzen

Platzkostenberechnung  
Basis IST Kosten 2019

	A	B	C	D	E
		Summe	anrechenbare Kosten	nicht anrechenbare Kosten	
15					
49	Reparatur und Instandhaltungskosten*	62.351,13 €	62.351,13 €	0,00 €	Inst.halt. Geb./tech Bauhofmitarbeiter
50	Winterdienst, Straßenreinigung*	430,56 €	430,56 €	0,00 €	
51					
52	<b>BK III - Versorgung</b>	<b>468.214,94 €</b>	<b>328.328,44 €</b>	<b>139.886,50 €</b>	
53	Personalkosten Versorgung	208.930,73 €	208.930,73 €	0,00 €	techn. Personal (Kü PK Ist-Kosten 2019
54	Summe Sicherheitszuschlag	6.685,78 €	6.685,78 €	0,00 €	2022
55	Sachkosten Vesper, Frühstück, Getränke, Mittagessen*	252.598,43 €	112.711,93 €	139.886,50 €	Verpflegungskoster 141.011,87 € + (Jan.-Nov. 2019) + Essengeld Kinderd
56					Verpflegungskoster 107.144,76 € + (Jan.-Nov. 2019) + Essengeld Pätz: 65
57					
58	<b>BK IV - Einrichtungsbetrieb und Verwaltung</b>	<b>249.713,04 €</b>	<b>249.713,04 €</b>	<b>0,00 €</b>	
59	Spiel- und Beschäftigungsmaterial*	40.162,73 €	40.162,73 €	0,00 €	S+B, GwG/AV
60	Fortbildung* päd. MA, Küche, Hausmeister	4.372,21 €	4.372,21 €	0,00 €	Fortbildung (ohne K
61	Unterhaltung / Instandhaltung BGA*	4.571,97 €	4.571,97 €	0,00 €	Geräte, Ausstattung
62	Sonstige Kosten *	5.796,49 €	5.796,49 €	0,00 €	Wachschutz
63	EDV-Kosten und PC-/IT-Betreuung*	1.663,36 €	1.663,36 €	0,00 €	
64	Reisekosten*	1.342,58 €	1.342,58 €	0,00 €	Kraftstoff + Kfz-Ste
65	sonstige Verwaltungskosten*	10.317,82 €	10.317,82 €	0,00 €	Geschäftsaufwend
66	Beratungskosten (anteilig)*	2.102,84 €	2.102,84 €	0,00 €	Arbeitsschutz, Rec
67	Weitere Versicherungskosten*	8.911,87 €	8.911,87 €	0,00 €	Unfallvers., Schüler Rechtsschutzvers., (Kraftfahrerhaftpl., Autoinsassenunfall
68	Verwaltungskosten	170.471,17 €	170.471,17 €	0,00 €	Verwaltungsperson anrechenbaren päd
69					
70	<b>Zwischensumme</b>	<b>4.990.895,81 €</b>	<b>1.928.181,58 €</b>	<b>3.062.714,23 €</b>	
71	*Summe Sicherheitsaufschlag Sachkosten		13.379,19 €		
72					
73	<b>Gesamtsumme anrechenbare Kosten</b>		<b>1.941.560,76 €</b>		
74					
75					
76					
77					
78	<b>Kurzüberblick Zusammensetzung Gesamtsumme anrechenbare Kosten</b>				
79					
80	<b>Gesamtausgaben pädagog. Personal</b>		<b>707.732,30 €</b>		
81	<b>Gesamtausgaben Sachkosten + techn. Personal</b>		<b>1.233.828,47 €</b>		
82			1.941.560,76 €		
83					
84	<b>Umlage SK + techn. Pers.</b>		<b>1.233.828,47 €</b>		<b>Berechnung Ur</b>
85					
86	Kinderkrippe		238.389,83 €		<b>Betreuungsart</b>
87	Kindergarten		549.263,06 €		KK
88	Hort		446.175,57 €		KG
89					Hort
90			1.233.828,47 €		Gesamt
91					
92					
93					

**Elternbeitragstabelle Kinderkrippe  
mit 10 % Geschwisterbonus**

Nettoeinkommen nach § 6 EBO	Kinderkrippe 1 Kind				Kinderkrippe 2 Kinder				Kinderkrippe 3 Kinder				Kinderkrippe 4 Kinder				Kinderkrippe 5 Kinder			
	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr
	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	13	15	17	19	11	13	15	17	10	12	13	15	9	10	11	13	7	8	9	11
23.000,01 € bis 25.000,00 €	25	28	32	36	22	25	28	32	19	22	25	28	17	20	22	25	14	16	18	21
25.000,01 € bis 26.000,00 €	38	44	49	55	34	39	44	49	30	35	39	44	26	30	34	38	23	26	29	33
26.000,01 € bis 32.000,00 €	51	58	65	73	45	52	58	65	40	46	52	58	35	40	45	51	30	34	38	43
32.000,01 € bis 35.000,00 €	63	72	81	91	56	64	72	81	50	57	64	72	44	50	56	63	37	43	48	54
35.000,01 € bis 38.000,00 €	77	88	99	110	69	79	89	99	61	70	79	88	53	61	69	77	46	52	59	66
38.000,01 € bis 41.000,00 €	89	102	115	128	80	92	103	115	71	81	91	102	62	71	80	89	53	60	68	76
41.000,01 € bis 44.000,00 €	102	116	131	146	91	104	117	131	81	92	104	116	71	81	91	102	60	69	78	87
44.000,01 € bis 47.000,00 €	115	132	148	165	103	118	133	148	92	105	118	132	80	92	103	115	69	79	89	99
47.000,01 € bis 50.000,00 €	128	146	164	183	114	131	147	164	102	116	131	146	89	102	115	128	76	87	96	109
50.000,01 € bis 53.000,00 €	140	160	180	201	126	144	162	180	112	128	144	160	98	112	126	140	84	96	108	120
53.000,01 € bis 56.000,00 €	154	176	198	220	138	158	178	198	123	140	158	176	107	123	138	154	92	105	118	132
56.000,01 € bis 59.000,00 €	166	190	214	238	149	171	192	214	133	152	171	190	116	132	149	166	99	113	127	142
59.000,01 € bis 62.000,00 €	179	205	231	257	161	184	207	231	143	164	184	205	125	143	161	179	107	123	138	154
62.000,01 € bis 65.000,00 €	192	220	247	275	172	197	222	247	154	176	196	220	134	153	172	192	115	132	148	165
65.000,01 € bis 68.000,00 €	205	235	264	294	184	211	237	264	164	188	211	235	143	164	184	205	123	140	158	176

**Elternbeitragstabelle Kindergarten  
mit 10 % Geschwisterbonus**

Nettoeinkommen nach § 6 EBO	Kindergarten 1 Kind				Kindergarten 2 Kinder				Kindergarten 3 Kinder				Kindergarten 4 Kinder				Kindergarten 5 Kinder			
	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr
	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	9	10	11	13	7	8	9	11	7	8	9	10	6	7	8	9	4	5	6	7
23.000,01 € bis 26.000,00 €	17	20	22	25	15	17	19	22	14	16	18	20	11	13	15	17	10	12	13	15
26.000,01 € bis 29.000,00 €	26	30	34	38	23	27	30	34	21	24	27	30	18	20	23	26	15	17	19	22
29.000,01 € bis 32.000,00 €	35	40	45	51	31	36	40	45	28	32	36	40	24	28	31	35	21	24	27	30
32.000,01 € bis 35.000,00 €	44	50	56	63	39	44	50	56	35	40	45	50	30	35	39	44	25	29	33	37
35.000,01 € bis 38.000,00 €	53	60	68	76	47	54	61	68	42	48	54	60	37	42	47	53	31	36	40	45
38.000,01 € bis 41.000,00 €	62	71	80	89	56	64	72	80	49	56	63	71	43	49	55	62	37	42	47	53
41.000,01 € bis 44.000,00 €	71	81	91	102	63	72	81	91	56	64	72	81	49	56	63	71	42	48	54	61
44.000,01 € bis 47.000,00 €	80	92	103	115	72	82	92	103	64	73	82	92	56	64	72	80	48	55	62	69
47.000,01 € bis 50.000,00 €	88	101	114	127	79	91	102	114	70	80	90	101	61	70	79	88	53	60	68	76
50.000,01 € bis 53.000,00 €	98	112	126	140	88	100	113	126	78	89	100	112	68	78	88	98	58	67	75	84
53.000,01 € bis 56.000,00 €	107	122	137	153	95	109	123	137	85	97	109	122	74	85	96	107	63	72	81	91
56.000,01 € bis 59.000,00 €	116	132	149	166	104	119	134	149	92	105	118	132	81	92	104	116	69	79	89	99
59.000,01 € bis 62.000,00 €	124	142	160	178	112	128	144	160	99	113	127	142	86	99	111	124	74	84	95	106
62.000,01 € bis 65.000,00 €	133	152	171	191	119	136	153	171	106	121	136	152	93	106	119	133	79	91	102	114
65.000,01 € bis 68.000,00 €	143	163	184	205	128	147	165	184	114	130	146	163	100	114	128	143	85	97	109	122



## Berechnung Platzkosten Krippe

	Kapazität lt. BE	Platzkosten pro Kind pro Jahr	Platzkosten pro Kind pro Monat
Krippe	148	3.525,61 €	294 €

### *(pädagog. Personal)*

Krippe	274.612,59 €	<u>pro Jahr</u> 1.914,87 €
Sicherheitszuschlag	8.787,60 €	
	<u>283.400,20 €</u>	

### *(SK+ techn. Pers.)*

Krippe	<u>238.389,83 €</u>	<u>pro Jahr</u> 1.610,74 €
--------	---------------------	-------------------------------

**521.790,03 €**

*Kontrollrechnung*

521.790,03 €

## Berechnung Platzkosten Kindergarten

	Kapazität lt. BE	Platzkosten pro Kind pro Jahr	Platzkosten pro Kind pro Monat
Kindergarten	341	2.454,26 €	205 €

***(pädagog. Personal)***

Kindergarten	278.721,20 €	<u>pro Jahr</u> 843,52 €
Sicherheitszuschlag	8.919,08 €	
	<b>287.640,28 €</b>	

***(SK+ techn. Personal)***

Kindergarten	<b>549.263,06 €</b>	<u>pro Jahr</u> 1.610,74 €
--------------	---------------------	-------------------------------

**836.903,34 €**

*Kontrollrechnung*

*836.903,34 €*

## Berechnung Platzkosten Hort

	Kapazität lt. BE	Platzkosten pro Kind pro Jahr	Platzkosten pro Kind pro Monat
Hort	277	2.104,21 €	175 €

### ***(pädagog. Personal)***

Hort	132.453,32 €	<u>pro Jahr</u> 493,47 €
Sicherheitszuschlag	4.238,51 €	
	<b>136.691,82 €</b>	

### ***(SK+ techn. Personal)***

Hort	<b>446.175,57 €</b>	<u>pro Jahr</u> 1.610,74 €
------	---------------------	-------------------------------

**582.867,39 €**

*Kontrollrechnung* 582.867,39 €

Platzkostenberechnung  
Basis IST Kosten 2019

	A	B	C	D	E
5	<b>Einrichtungen:</b>	<b>Kinderdorf, Kita Pätz, Hort</b>			
6	<b>Träger:</b>	Gemeinde Bestensee			
7	<b>Kapazität lt. Betriebserlaubnis 2019:</b>	<b>766,00</b>	<b>Kapazitäten lt. BE</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Plätze bis 3 Jahre</b>
8			Kinderdorf	01.01.2019 - 04.08.20	40
9	belegte Plätze bis 3 Jahre	148,00		05.08.2019 - 31.12.2019	
10	belegte Plätze ab 3 Jahre	341,00	Kita Pätz	01.01.2019 - 31.12.20	108
11	belegte Hortplätze	277,00	Hort	01.01.2019 - 30.04.20	x
12				01.05.2019 - 31.12.2019	x
13					148
14			<b>Gesamtkapazität im Verhältnis</b>		<b>148</b>
15		<b>Summe</b>	anrechenbare Kosten	nicht anrechenbare Kosten	
16	<b>BK I - Personalkosten</b>	<b>3.765.085,44 €</b>	<b>846.307,71 €</b>	<b>2.918.777,73 €</b>	
17	davon ErzieherInnen bis 3 Jahre	1.486.584,02 €	274.612,59 €	1.211.971,43 €	
18	Summe Sicherheitszuschlag	8.787,60 €	8.787,60 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019 2022
19	davon ErzieherInnen ab 3 Jahre	1.345.763,96 €	278.721,20 €	1.067.042,76 €	
20	Summe Sicherheitszuschlag	8.919,08 €	8.919,08 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019 2022
21	davon ErzieherInnen Hort	577.075,43 €	132.453,32 €	444.622,11 €	
22	Summe Sicherheitszuschlag	4.238,51 €	4.238,51 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019 2022
23	<b>Zwischensumme Kosten pädagog. Personal</b>		<b>707.732,30 €</b>		
24	Leitung	204.418,94 €	132.034,01 €	72.384,93 €	abzüglich Zuschuss (43.737,04 €) und H LAV (15.000,72 €)
25	Summe Sicherheitszuschlag	6.541,41 €	6.541,41 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019 2022
26	Sprachförderung	8.990,00 €	0,00 €	8.990,00 €	
27	Kostenausgleich gem. § 16a KitaG	24.221,12 €	0,00 €	24.221,12 €	
28	Kostenausgleich gem. § 16 V KitaG	11.688,19 €	0,00 €	11.688,19 €	
29	Kostenausgleich gem. § 6 II RL-KitaBetreuung	74.229,39 €	0,00 €	74.229,39 €	
30	Teambuilding-Maßnahme	1.330,00 €	0,00 €	1.330,00 €	davon 1064,00 € = 266,00 € Eigenmitte
31	Anaphylaxieschulung	322,80 €	0,00 €	322,80 €	davon 258,24 € = Z 64,56 € Eigenmittel
32	Gesundheitsprävention	1.975,00 €	0,00 €	1.975,00 €	
33					
34	<b>BK II - Grundstück und Gebäude</b>	<b>507.882,38 €</b>	<b>503.832,38 €</b>	<b>4.050,00 €</b>	
35	Hausmeister	25.994,97 €	25.994,97 €	0,00 €	eigenes Personal
36	Summe Sicherheitszuschlag	831,84 €	831,84 €	0,00 €	PK Ist-Kosten 2019 2022
37	Miete Grundstück und Gebäude *	185.067,95 €	181.017,95 €	4.050,00 €	Erbbaupacht (18.00 kalkulator. Miete 3 Flächenmiete Mitar
38	Betriebskosten Gebäude *				<b>Kosten jeweils vo</b>
39	Energiekosten*				Reinigung Gebäude
40	Heizungskosten*	196.377,75 €	196.377,75 €	0,00 €	Müll, Schrott, Speis Gas/Heizung <b>Kosten jeweils vo</b>
41	Wasserkosten und Abwasser*				Strom
42	Entsorgung*				Wasser Reinigungsmittel
43	Gas*	5.119,09 €	5.119,09 €	0,00 €	periodenfremde Au Kosten für Dezemb
44	Entsorgung*	1.065,90 €	1.065,90 €	0,00 €	periodenfremde Au Kosten für Dezemb
45	Reinigung Gebäude* (Fremddienstleistung)	9.853,63 €	9.853,63 €	0,00 €	periodenfremde Au Kosten für Dezemb
46	Unterhaltungsskosten*	13.143,21 €	13.143,21 €	0,00 €	Wartungskosten Gr
47	Pflegekosten der Außenanlagen*	1.834,16 €	1.834,16 €	0,00 €	Saat- und Pflanzen
48	Gebäude- und Inhaltsversicherungen*	5.812,19 €	5.812,19 €	0,00 €	

Platzkostenberechnung  
Basis IST Kosten 2019

	A	B	C	D	E
		Summe	anrechenbare Kosten	nicht anrechenbare Kosten	
15					
49	Reparatur und Instandhaltungskosten*	62.351,13 €	62.351,13 €	0,00 €	Inst.halt. Geb./tech Bauhofmitarbeiter
50	Winterdienst, Straßenreinigung*	430,56 €	430,56 €	0,00 €	
51					
52	<b>BK III - Versorgung</b>	<b>468.214,94 €</b>	<b>328.328,44 €</b>	<b>139.886,50 €</b>	
53	Personalkosten Versorgung	208.930,73 €	208.930,73 €	0,00 €	techn. Personal (Kü PK Ist-Kosten 2019
54	Summe Sicherheitszuschlag	6.685,78 €	6.685,78 €	0,00 €	2022
55	Sachkosten Vesper, Frühstück, Getränke, Mittagessen*	252.598,43 €	112.711,93 €	139.886,50 €	Verpflegungskosten 141.011,87 € + (Jan.-Nov. 2019) + Essengeld Kinderd
56					Verpflegungskosten 107.144,76 € + (Jan.-Nov. 2019) + Essengeld Pätz: 65
57					
58	<b>BK IV - Einrichtungsbetrieb und Verwaltung</b>	<b>249.713,04 €</b>	<b>249.713,04 €</b>	<b>0,00 €</b>	
59	Spiel- und Beschäftigungsmaterial*	40.162,73 €	40.162,73 €	0,00 €	S+B, GwG/AV
60	Fortbildung* päd. MA, Küche, Hausmeister	4.372,21 €	4.372,21 €	0,00 €	Fortbildung (ohne K
61	Unterhaltung / Instandhaltung BGA*	4.571,97 €	4.571,97 €	0,00 €	Geräte, Ausstattung
62	Sonstige Kosten *	5.796,49 €	5.796,49 €	0,00 €	Wachschutz
63	EDV-Kosten und PC-/IT-Betreuung*	1.663,36 €	1.663,36 €	0,00 €	
64	Reisekosten*	1.342,58 €	1.342,58 €	0,00 €	Kraftstoff + Kfz-Ste
65	sonstige Verwaltungskosten*	10.317,82 €	10.317,82 €	0,00 €	Geschäftsaufwendu
66	Beratungskosten (anteilig)*	2.102,84 €	2.102,84 €	0,00 €	Arbeitsschutz, Rech
67	Weitere Versicherungskosten*	8.911,87 €	8.911,87 €	0,00 €	Unfallvers., Schüler Rechtsschutzvers., (Kraftfahrerhaftpfl., Autoinsassenunfall
68	Verwaltungskosten	170.471,17 €	170.471,17 €	0,00 €	Verwaltungsperson anrechenbaren päd
69					
70	<b>Zwischensumme</b>	<b>4.990.895,81 €</b>	<b>1.928.181,58 €</b>	<b>3.062.714,23 €</b>	
71	*Summe Sicherheitsaufschlag Sachkosten		13.379,19 €		
72					
73	<b>Gesamtsumme anrechenbare Kosten</b>		<b>1.941.560,76 €</b>		
74					
75					
76					
77					
78	<b>Kurzüberblick Zusammensetzung Gesamtsumme anrechenbare Kosten</b>				
79					
80	<b>Gesamtausgaben pädagog. Personal</b>		<b>707.732,30 €</b>		
81	<b>Gesamtausgaben Sachkosten + techn. Personal</b>		<b>1.233.828,47 €</b>		
82			1.941.560,76 €		
83					
84	<b>Umlage SK + techn. Pers.</b>		<b>1.233.828,47 €</b>		<b>Berechnung Ur</b>
85					
86	Kinderkrippe		238.389,83 €		<b>Betreuungsart</b>
87	Kindergarten		549.263,06 €		KK
88	Hort		446.175,57 €		KG
89					Hort
90			1.233.828,47 €		Gesamt
91					
92					
93					



**Elternbeitragsabelle Kindergarten  
mit 20 % Geschwisterbonus**

Nettoeinkommen nach § 6 EBO	Kindergarten 1 Kind				Kindergarten 2 Kinder				Kindergarten 3 Kinder				Kindergarten 4 Kinder				Kindergarten 5 Kinder			
	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr
	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	9	10	11	13	7	8	9	10	0	0	0	0	3	4	4	5	0	0	0	0
23.000,01 € bis 26.000,00 €	17	20	22	25	14	16	18	20	10	12	13	15	7	8	9	10	4	4	4	5
26.000,01 € bis 29.000,00 €	26	30	34	38	21	24	27	30	15	17	19	22	10	12	13	15	4	5	6	7
29.000,01 € bis 32.000,00 €	35	40	45	51	28	32	36	40	21	24	27	30	14	16	18	20	7	8	9	10
32.000,01 € bis 35.000,00 €	44	50	56	63	35	40	45	50	25	29	33	37	17	20	22	25	8	9	10	12
35.000,01 € bis 38.000,00 €	53	60	68	76	42	48	54	60	31	36	40	45	21	24	27	30	10	12	13	15
38.000,01 € bis 41.000,00 €	62	71	80	89	49	56	63	71	37	42	47	53	24	28	31	35	11	13	15	17
41.000,01 € bis 44.000,00 €	71	81	91	102	56	64	72	81	42	48	54	61	28	32	36	40	14	16	18	20
44.000,01 € bis 47.000,00 €	80	92	103	115	64	73	82	92	48	55	62	69	32	36	41	46	16	18	20	23
47.000,01 € bis 50.000,00 €	88	101	114	127	70	80	90	101	53	60	68	76	35	40	45	50	17	20	22	25
50.000,01 € bis 53.000,00 €	98	112	126	140	78	89	100	112	58	67	75	84	39	44	50	56	19	22	25	28
53.000,01 € bis 56.000,00 €	107	122	137	153	85	97	109	122	63	72	81	91	42	48	54	61	21	24	27	30
56.000,01 € bis 59.000,00 €	116	132	149	166	92	105	118	132	69	79	89	99	46	52	59	66	23	26	29	33
59.000,01 € bis 62.000,00 €	124	142	160	178	99	113	127	142	74	84	95	106	49	56	63	71	24	28	31	35
62.000,01 € bis 65.000,00 €	133	152	171	191	106	121	136	152	79	91	102	114	53	60	68	76	26	30	34	38
65.000,01 € bis 68.000,00 €	143	163	184	205	114	130	146	163	85	97	109	122	56	64	72	81	28	32	36	40



## Berechnung Platzkosten Krippe

	Kapazität lt. BE	Platzkosten pro Kind pro Jahr	Platzkosten pro Kind pro Monat
Krippe	148	3.525,61 €	294 €

### ***(pädagog. Personal)***

Krippe	274.612,59 €	<u>pro Jahr</u> 1.914,87 €
Sicherheitszuschlag	8.787,60 €	
	<u>283.400,20 €</u>	

### ***(SK+ techn. Pers.)***

Krippe	<u>238.389,83 €</u>	<u>pro Jahr</u> 1.610,74 €
--------	---------------------	-------------------------------

**521.790,03 €**

*Kontrollrechnung*

521.790,03 €

## Berechnung Platzkosten Kindergarten

	Kapazität lt. BE	Platzkosten pro Kind pro Jahr	Platzkosten pro Kind pro Monat
Kindergarten	341	2.454,26 €	205 €

***(pädagog. Personal)***

Kindergarten	278.721,20 €	<u>pro Jahr</u> 843,52 €
Sicherheitszuschlag	8.919,08 €	
	<u>287.640,28 €</u>	

***(SK+ techn. Personal)***

Kindergarten	<u>549.263,06 €</u>	<u>pro Jahr</u> 1.610,74 €
--------------	---------------------	-------------------------------

**836.903,34 €**

*Kontrollrechnung*

836.903,34 €

## Berechnung Platzkosten Hort

	Kapazität lt. BE	Platzkosten pro Kind pro Jahr	Platzkosten pro Kind pro Monat
Hort	277	2.104,21 €	175 €

### *(pädagog. Personal)*

		<u>pro Jahr</u>
Hort	132.453,32 €	493,47 €
Sicherheitszuschlag	4.238,51 €	
	<u>136.691,82 €</u>	

### *(SK+ techn. Personal)*

		<u>pro Jahr</u>
Hort	<u>446.175,57 €</u>	1.610,74 €

**582.867,39 €**

*Kontrollrechnung*

582.867,39 €

**Argumentationspapier zur Geschwisterkindregelung:**

Nach § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG sind die Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln. Demnach ist eine Absenkung der Elternbeiträge für Mehr-Kind-Familien erforderlich. Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg darf die Geschwisterkind-Regelung nicht lediglich zwischen einem und mehreren Kindern unterscheiden (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.10.2017, 6 B 1.17, juris, Rn. 17; Urt. v. 22.05.2019, 6 A 6.17, juris, Rn. 39). Um eine angemessene Entlastung kinderreicher Familien zu erreichen, unterscheidet die Beitragstabelle Familien mit bis zu fünf Kindern.

Zu Gunsten des Satzungsgebers besteht ein Gestaltungsspielraum, welche Schwerpunkte er bei der Ausgestaltung der Geschwisterkind-Regelung setzen möchte. Daher werden vorliegend Abstufungen von 10 % und 20 % vorgeschlagen, wobei beide Staffellungen den Vorgaben der Sozialverträglichkeit genügen.

**Für die 10 %-Variante sprechen folgende Aspekte:**

- geringere Abstufung verbunden mit einem größeren Einnahmepotential
- größere Praktikabilität der Elternbeiträge auch für 5-Kind-Familien mit geringem Einkommen, insb. im Hort
- entspricht der bisherigen Staffelung (§ 6 Abs. 3 der Kita-Satzung)

**Für die 20 %-Variante sprechen folgende Aspekte:**

- größere Sozialverträglichkeit
- höhere Akzeptanz bei den Eltern
- Anlehnung an die Empfehlungen des Landes Brandenburg (MBS)
- für 5-Kind-Familien mit geringem Einkommen insb. im Hort größerer Bereich von sehr geringen Beiträgen (tw. lediglich 1,- €)

**Satzung der Gemeinde Bestensee  
zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten,  
zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung  
sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren**

**- Kita-Satzung -**

**Präambel**

Auf der Grundlage der

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf);
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe;
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg - KitaG);
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)

in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung vom XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Bestensee werden Elternbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kita-Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Bestensee betreibt Kindertagesstätten in Form von Kinderkrippen, Kindergärten und Horte als öffentliche Einrichtungen.

- (3) Darüber hinaus gewährleistet die Gemeinde Bestensee im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Dahme-Spreewald) Angebote in der Kindertagespflege. Die Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege richten sich nach der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung. Die Beitragserhebung erfolgt durch die Gemeinde Bestensee.
- (4) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen im Krippen- und Kindergartenbereich haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist Bestandteil dieser Kita-Satzung (§ 10).

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Vorrang bei der Aufnahme in die Kindertagesstätten der Gemeinde Bestensee genießen die Kinder der Wohnortgemeinde Bestensee. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Gemeinde Bestensee abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung).
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Gemeinde von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bestensee oder in einer Tagespflegestelle erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern frühestens mit der Geburt des Kindes bei der Gemeinde Bestensee.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
  - Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
  - Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - Hortkind – Kinder ab Schuleintritt, je nach Rechtsanspruch
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Bestensee und den Personensorgeberechtigten des Kindes mit Festlegung des vereinbarten Betreuungsumfanges unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches.

- (6) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Kindergartenbereich in den Hort ist der Neuabschluss eines Betreuungsvertrags nach vorheriger Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung Bestensee erforderlich.

### § 3 Betreuungsumfang

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfangs richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruchs ermittelt wird.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung maßgebend:

- <u>Krippe/Kindergarten:</u>	
Täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden,
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden,
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden,
bis 10 Stunden und mehr	bis 50 Stunden und mehr,

- <u>Hort:</u>	
Täglicher Betreuungsumfang	wöchentlichen Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden,
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden,
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden,
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden,
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden,

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kinderbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen; Bring- und Abholzeiten).

- (3) Änderungen des Betreuungsumfangs müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Während eventuell festgelegter Sommer-Schließzeiten einer Kindertagesstätte der Gemeinde Bestensee prüft die Gemeinde auf Antrag der Eltern, ob eine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Zum Jahreswechsel bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

- (5) Pro Kita-Jahr kann es in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Bestensee einen betreuungsfreien Tag zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Personals geben.
- (6) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

#### **§ 4 Elternbeitragspflichtige**

- (1) Elternbeitragspflichtig nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Netto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

#### **§ 5 Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, d.h. insbesondere im Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätten, bei Urlaub des Kindes sowie in den Schulferien. Die Beitragspflicht besteht auch während der Eingewöhnungszeit.
- (2) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Betrag fällig.
- (3) Die Elternbeiträge und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines Monats fällig.
- (4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

## § 6 Freistellung von Elternbeiträgen

- (1) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von der Kita-Satzung unberührt.
- (2) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
  - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.und
  - wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als € 20.000,00 beträgt (Geringverdienende).
- (5) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Um die Elternbeitragsbefreiung gemäß Absatz 4 feststellen zu können, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Gemeinde Bestensee Auskunft darüber zu geben, ob sie oder das Kind
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
  - Geringverdienende im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV sind.
- (7) Die Personensorgeberechtigten legen der Gemeinde Bestensee für die Prüfung nach Absatz 6 entsprechende Nachweise vor, aus denen sich eine Unzumutbarkeit gemäß Absatz 4 ergibt. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen,
  - Lohnsteuerbescheinigung,
  - Verdienstbescheinigung,
  - Steuerbescheid.
- (8) Nach Vorlage eines Nachweises gemäß Absatz 7 tritt die Beitragsbefreiung ein. Haben die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen, besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei dem Landkreis Dahme-Spreewald als örtlich zuständigem Jugendhilfeträger. Die Gemeinde Bestensee hat die Personensorgeberechtigten auf diese Antragstellung hinzuweisen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch die Gemeinde Bestensee findet in diesen Fällen nicht statt.
- (9) Wenn der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Elternbeitragsbefreiung auch weiterhin vorliegen, nicht rechtzeitig bis zu dem in Absatz 6 genannten Zeitpunkt beigebracht wird, wird abweichend von § 9 Abs. 4 dieser Satzung ein Elternbeitrag nach der ersten Einkommensstufe festgesetzt. Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag**

- (1) Elternbeiträge bemessen sich nach
- dem anrechenbaren Einkommen der Eltern,
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Bestandteil der Elternbeitragssatzung sind die als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen für den Krippen-, Kita- und den Hortbereich, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt sind.
- (4) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um **10/20 %**. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90/80 %
3	80/60 %
4	70/40 %
5	60/20 %
6	Beitragsfreiheit

Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (5) Entsprechend des täglichen Betreuungsumfangs ergibt sich folgende prozentuale Staffelung des Elternbeitrags:

Krippe und Kindergarten	
Betreuungszeit pro Tag/pro Woche	Beitragssatz
Bis zu 4 h/bis 20 h	70 %
bis zu 6 h/bis 30 h	80 %
bis zu 8 h/bis 40 h	90 %
bis zu 10 h und mehr/bis 50 h und mehr	100 %

Hort	
Betreuungszeit pro Tag/pro Woche	Beitragssatz
Bis zu 2 h/bis zu 10 h	60 %
bis zu 3 h/bis zu 15 h	70 %
bis zu 4 h/bis zu 20 h	80 %
bis zu 5 h/bis zu 25 h	90 %
bis zu 6 h/bis zu 30 h	100 %

Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (6) Für die Zeit der Schulferien und an schulfreien Tagen kann eine verlängerte Hort-Betreuungszeit vereinbart werden. Für die Zeit der Schulferien und an

schulfreien Tagen kann in begründeten Fällen eine verlängerte Hort-Betreuungszeit vereinbart werden. Hierfür sind von den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ein formloser Antrag sowie aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen bei der Hortleitung bis 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien zur Prüfung einzureichen. Gesonderte Gebühren für den Mehrbedarf fallen nicht an.

- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Elternbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von € 25,00 je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Elternbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von € 10,00 erhoben.

### **§ 8 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Maßgeblich ist das aktuelle Einkommen der Eltern im laufenden Kalenderjahr.
- (2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Jahres-Haushaltsnettoeinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben.
- (3) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte entsprechend §§ 82 Abs. 1 und 2 sowie 83 und 84 SGB XII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen, so z.B.:
- Renten, Unterhaltsleistungen an die Elternbeitragspflichtigen einschließlich Kindesunterhalt für das betreute Kind,
  - Elterngeld gem. § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag),
  - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeit- und Waisenrenten,
  - Einnahmen nach dem SGB III, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletztengeld und Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen.
- (5) Ausgenommen davon und nicht als Einkommen zu rechnen sind:
- Kindergeld,
  - Kindeseinkommen,
  - Leistungen nach dem SGB XII,
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
  - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  - Pflegegeld,
  - Bildungskredite, Bafög-Leistungen, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII,
  - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz und Baukindergeld des Bundes,
  - Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu monatlich € 200,00.
- (6) Für das zu berücksichtigende Netto-Einkommen sind von dem gemäß Absatz 4 und 5 ermittelten Einkommen abzusetzen:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag,
  - Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.
- (7) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 4 dieser Elternbeitragssatzung Berücksichtigung findet (Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).
- (8) Bei abhängig Beschäftigten wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Höhere Werbungskosten werden abgezogen, wenn sie durch einen Steuerbescheid festgestellt sind.

## § 9 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch aktuelle Entgeltnachweise, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach bei Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Situation, die zu einer Beitragsänderung führen, der Gemeinde Bestensee Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die höchste Einkommensstufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
- (4) Geeignete Nachweise sind insbesondere:
  - aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
  - Einkommensteuerbescheid sowie
  - 
  - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (6) Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, ist für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
- (7) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Bestensee den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
- (8) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrags. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das verän-

derte Einkommen der Elternbeitragspflichtigen eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Gemeindeverwaltung vorliegt. Eine Gebührenerhöhung wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen höheren Elternbeitrag wirksam (auch rückwirkend).

- (9) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrags für den Hort ab dem Monat, in welchem überwiegend bereits die Hortbetreuung stattfindet.

### **§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)**

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Altersbereich bis zur Einschulung ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 10. des übernächsten Monats fällig. Das Essengeld beträgt € 1,75 pro Mahlzeit (durchschnittliche häusliche Ersparnis).
- (2) Die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke sind bereits in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

### **§ 11 Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Bestensee haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung, dass Kapazitäten zur Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bestensee vorhanden sind. Grundsätzlich richten sich die Elternbeiträge nach dieser Kita-Satzung. Essengeld ist in Höhe von € 1,75 pro Tag zu zahlen. Werden die für die Bestimmung des Elternbeitrages erforderlichen Einkommensnachweise nicht vor Aufnahme des Kindes vorgelegt, sind pro Monat pauschal € 70/79 zu entrich-

ten. Dieser Monatssatz wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 44.000 €, s. Anlagen 1-3).

## **§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

## **§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Bestensee ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee vom 16.12.2010 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kita-Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

**Anlage 1 -**  
**Anlage 2 -**  
**Anlage 3 –**

Ort, Datum